

Anwendung der Bestimmungen, die einerseits das Zurverfügungstellen wirtschaftlicher Ressourcen verbieten und andererseits die Umgehung dieses Verbots

Tenor

1. Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 des Rates vom 19. April 2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran ist dahin auszulegen, dass das Verbot der mittelbaren Zurverfügungstellung einer wirtschaftlichen Ressource im Sinne von Art. 1 Buchst. i dieser Verordnung Handlungen umfasst, die die Lieferung eines funktionstüchtigen, jedoch noch nicht verwendungsbereiten Sinterofens in den Iran und seine Aufstellung dort zugunsten eines Dritten betreffen, der im Namen, unter der Kontrolle oder auf Weisung einer in den Anhängen IV und V dieser Verordnung genannten Person, Organisation oder Einrichtung handelt und beabsichtigt, den Ofen zu nutzen, um zugunsten einer solchen Person, Organisation oder Einrichtung Produkte herzustellen, die zur Verbreitung von Kernwaffen in diesem Staat beitragen können.

2. Art. 7 Abs. 4 der Verordnung Nr. 423/2007 ist dahin auszulegen, dass

— er Aktivitäten erfasst, die unter dem Deckmantel einer Form vorgenommen werden, mit der eine Erfüllung des Tatbestands eines Verstoßes gegen Art. 7 Abs. 3 dieser Verordnung vermieden wird, jedoch unmittelbar oder mittelbar bezwecken oder bewirken, das mit dieser Bestimmung aufgestellte Verbot auszuhebeln;

— die Begriffe „wissentlich“ und „vorsätzlich“ ein Wissens- und ein Wollenselement implizieren, die kumulativ erfüllt sein müssen, was dann der Fall ist, wenn die Person, die sich an einer Aktivität mit einem entsprechenden Zweck oder einer entsprechenden Wirkung beteiligt, diesen oder diese absichtlich anstrebt oder es zumindest für möglich hält, dass ihre Beteiligung diesen Zweck oder diese Wirkung hat, und dies billegend in Kauf nimmt.

⁽¹⁾ ABl. C 252 vom 27.8.2011.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 18. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Bari — Italien) — Giovanni Colapietro/Ispettorato Centrale Repressioni Frodi

(Rechtssache C-519/10) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Art. 92 § 1, 103 § 1 und 104 § 3 Abs. 2 der Verfahrensordnung — Weinsektor — Verordnungen (EWG) Nr. 822/87 und (EG) Nr. 343/94 — Frage, deren Beantwortung keinen Raum für vernünftige Zweifel lässt — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2012/C 49/22)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Bari

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Giovanni Colapietro

Beklagter: Ispettorato Centrale Repressioni Frodi

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunale di Bari — Weinsektor — Regelung der obligatorischen Destillation — Wirtschaftsjahr 1993/94 — Zeitlicher Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 84, S. 1) — Aufhebung dieser Verordnung durch die Verordnung (EG) Nr. 343/94 der Kommission vom 15. Februar 1994 zur Eröffnung der obligatorischen Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates und zur Abweichung von diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen für das Wirtschaftsjahr 1993/94 (ABl. L 44, S. 9) — Im nationalen Recht vorgesehene verwaltungsrechtliche Sanktionen bei Verstößen gegen die Verordnung Nr. 822/87 — Anwendbarkeit bei Verstößen gegen die Verordnung Nr. 343/94 — Verhältnismäßigkeit der verhängten verwaltungsrechtlichen Sanktion

Tenor

Die Verordnung (EG) Nr. 343/94 der Kommission vom 15. Februar 1994 zur Eröffnung der obligatorischen Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates und zur Abweichung von diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen für das Wirtschaftsjahr 1993/94 dient der Durchführung der Verordnung Nr. 822/87, ohne diese zu ändern oder zu ersetzen.

⁽¹⁾ ABl. C 13 vom 15.1.2011.

Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 20. Oktober 2011 — DTL Corporación, SL/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Gestión de Recursos y Soluciones Empresariales SL

(Rechtssache C-67/11 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b — Widerspruchsverfahren — Bildmarke mit dem Wortbestandteil „Solaria“ und ältere nationale Bildmarke mit dem Wortbestandteil „Solaria“ — Teilweise Zurückweisung der Anmeldung — Verwechslungsfahr — Antrag auf Aussetzung des Verfahrens vor dem Gericht — Nicht fristgerechte Antragstellung)

(2012/C 49/23)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: DTL Corporación, SL (Prozessbevollmächtigter: A. Zuazo Araluze, abogado)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo), Gestión de Recursos y Soluciones Empresariales SL (Prozessbevollmächtigte: M. Polo Carreño und M. Granada Carpenter, abogadas)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 15. Dezember 2010, DTL/HABM — Gestión de Recursos y Soluciones Empresariales (Solaria) (T-188/10), mit dem das Gericht die Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 17. Februar 2010 (Sache R 767/2009-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Gestión de Recursos y Soluciones Empresariales SL und der DTL Corporación SL abgewiesen hat

Tenor

1. In Bezug auf die Dienstleistungen der Klasse 37 des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in revidierter und geänderter Fassung ist das Rechtsmittel erledigt.
2. In Bezug auf die Dienstleistungen der Klasse 42 des Abkommens von Nizza wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
3. Die DTL Corporación SL trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 130 vom 30.4.2011.

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Karlsruhe (Deutschland) eingereicht am 24. November 2011 — Philipp Seeberger gegen Studentenwerk Heidelberg

(Rechtssache C-585/11)

(2012/C 49/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Karlsruhe

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Philipp Seeberger

Beklagter: Studentenwerk Heidelberg

Vorlagefrage

Steht Unionsrecht einer nationalen Regelung entgegen, die die Bewilligung von Ausbildungsförderung für das Studium in einem anderen Mitgliedstaat ausschließlich aus dem Grund versagt, weil der Auszubildende, der vom Freizügigkeitsrecht Ge-

brauch gemacht hat, bei Studienbeginn nicht seit mindestens drei Jahren den ständigen Wohnsitz in seinem Herkunftsmitgliedstaat hat? ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Auslegung der Artikel 20 und 21 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU (AEUV) — Unionsbürgerschaft und Freizügigkeit

Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 25. November 2011 — Anssi Ketelä

(Rechtssache C-592/11)

(2012/C 49/25)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein hallinto-oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: Anssi Ketelä

Beteiligte: Etelä-Pohjanmaan elinkeino-, liikenne- ja ympäristökeskus

Vorlagefragen

1. Wie sind Art. 22 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ⁽¹⁾ des Rates („sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsinhaber niederlassen“) und Art. 13 Abs. 4 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 ⁽²⁾ der Kommission auszulegen, wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit Teil der Tätigkeit einer Gesellschaft ist? Ist im Rahmen der Prüfung, ob sich jemand erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsinhaber niedergelassen hat, für die Beurteilung der früheren Tätigkeit darauf abzustellen, dass der Betroffene aufgrund seiner Beteiligung einen beherrschenden Einfluss in einer Gesellschaft hatte, oder darauf, wie hoch sein Gewinn aus der Landwirtschaft war, oder darauf, ob sich sein Tätigkeit in der Gesellschaft als Führung einer funktional und wirtschaftlich selbständigen Produktionseinheit ausmachen lässt. Oder ist die Betriebsinhaberschaft als Gesamtheit zu beurteilen und hierbei neben den oben genannten Umständen die Stellung des Betroffenen in der Gesellschaft zu berücksichtigen sowie die Frage, ob er tatsächlich das Unternehmerrisiko trägt?
2. Ist die Betriebsinhaberschaft bei der Beurteilung der Frage, welche Bedeutung einer früheren Tätigkeit bei der Gewährung der Beihilfe für eine andere Tätigkeit zukommt, bezüglich der früheren und bezüglich der Tätigkeit, für die die Beihilfe beantragt wird, in gleicher Weise auszulegen? Setzt die Versagung der Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte im Sinne des Art. 22 der Verordnung des Rates aufgrund einer früher ausgeübten Tätigkeit voraus, dass diese frühere Tätigkeit nach den geltenden Vorschriften grundsätzlich beihilfefähig gewesen wäre?